

Resolution der Vollversammlung am 24. September 2025

Hitzeschutzverordnung für Land- und Forstwirtschaft machbar gestalten

Der Erlass einer Hitzeschutzverordnung soll vor dem Hintergrund des Klimawandels und steigender Hitzetage für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Freien einen gezielten Schutz vor Hitze und UV-Strahlung bieten. Eine entsprechende Verordnung für die gewerbliche Wirtschaft war bereits in Begutachtung. Für die Land- und Forstwirtschaft wird auf politischer Ebene offenbar eine inhaltliche idente Regelung angestrebt.

Die mit dieser Regelung verfolgten Zielsetzungen werden im Grundsatz auch von der Landwirtschaft unterstützt. Eine direkte Übernahme der inhaltlichen Regelungen der gewerblichen Hitzeschutzverordnung wird aufgrund der speziellen Anforderungen der Landwirtschaft abgelehnt.

Die Vollversammlung der Landwirtschaftskammer OÖ fordert daher das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz auf beim Erlass einer Hitzeschutzverordnung für die Landwirtschaft aus Gründen der Machbarkeit und der Praktikabilität insbesondere folgende Anforderungen zu berücksichtigen

- Kurzeitige Arbeitseinsätze von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mit einer Dauer von einigen wenigen Tagen auf Arbeitsstätten im Freien sollten vom Anwendungsbereich der Verordnung generell ausgenommen werden
- Die in der gewerblichen Verordnung vorgeschlagenen Maßnahmen zum Hitzeschutz wie z.B. Reduzierung der Arbeitsschwere, Tätigkeitswechsel und Akklimatisierung können in der Landwirtschaft nur schwer oder gar nicht umgesetzt werden, insbesondere bei witterungs- oder ernteabhängigen Arbeitsspitzen. Eine Verlagerung der Arbeitszeit im Sommer wäre in vielen Fällen wohl sinnvoll, deren wirtschaftliche Machbarkeit wird aber durch die dann fälligen kollektivvertraglichen Zuschläge wesentlich eingeschränkt. Hier ist daher auch die Flexibilität der Dienstnehmervertreter gefordert
- Ablehnung der Auflage von Maßnahmen zum Hitzeschutz auf auswärtigen Arbeitsstellen (somit auch auf Feldern und in Wäldern)
- Ablehnung der Anordnung, dass die Maßnahmen zum Hitze- und UV-Schutz umzusetzen sind, wenn die GeoSphere Austria eine Hitzewarnung mindestens der Stufe 2 ausgibt
- Die verpflichtende Bereitstellung von spezieller UV-Schutzkleidung an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern wird abgelehnt, wenn mit der von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bevorzugten (privaten) Arbeitskleidung bzw. Sonnenschutzcreme ein gleich wirksamer UV-Schutz erzielt werden kann
- Die verpflichtende Klimatisierung von neu angeschafften selbstfahrenden Arbeitsmitteln wird abgelehnt, da dies den Erwerb und die Nutzung von gebrauchten selbstfahrenden Arbeitsmaschinen unvertretbar einschränken würde